



LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT

REBBAUSEKTOREN

GEMEINDE AUSSERBERG

Eingesehen

- das Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER);
- die Verordnung vom 17. März 2004 über den Rebbau und den Wein (RWV);
- das am 1. Oktober 2009 an das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung übermittelte Vorprojekt;
- das durch den Staatsrat am 1. Dezember 2010 genehmigte Projekt;
- die öffentliche Einsichtnahme vom 11. Februar bis zum 10. März 2011;

entscheidet

DER STAATSRAT

- 1. DER REBBAUKATASTERPLAN DER GEMEINDE AUSSERBERG SAMT DEN VERSCHIEDENEN REBBAUSEKTOREN FÜR IHR WEINBAUGEBIET WIRD HOMOLOGIERT.**
- 2. ER TRITT AM 1. JANUAR 2012 IN KRAFT.**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung eine Einsprache gemäss Art. 103 des GLER und Art. 34a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) erhoben werden. Diese ist schriftlich an den Staatsrat einzureichen. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Einsprecher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit der Einsprecher sie in Händen hat (Art. 48 VVRG), beizulegen.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **7. Dez. 2011**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident
Jacques Melly

Der Staatskanzler
Philip Spörri



Eröffnet am

Verteiler

Einschreiben:

- an dem Gemeinderat von Ausserberg

In einem gewöhnlichen Umschlag, zur Information:

- an die Branchenorganisation der Walliser Weinwirtschaft (BWW)
- an das kantonale Weinbauamt